



An die im Salzburger Landtag vertretenen Fraktionen
ÖVP, SPÖ, Die Grünen, FPÖ und TSS

Chiemseehof
5010 Salzburger

per e-mail

Salzburg, am 28.01.2014

Betreff: Novelle zum Salzburger Nationalparkgesetz

Sehr geehrte Klubvorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit einigen Jahren steht nun schon die Novelle des Salzburger Nationalparkgesetzes auf der Tagesordnung. Ausgelöst von der Verpflichtung gegenüber der Europäischen Union den als Natura 2000 Gebiet nominierten Nationalpark Hohe Tauern auch offiziell auszuweisen, wurde dies zum Anlass genommen, die aus dem Jahre 1983 stammenden Bestimmungen des Nationalparkgesetzes einer Revision zu unterziehen.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg hat mit Schreiben vom 24.10.2012 zur Zahl 2001-UMWS/1004/56-2012 eine umfassende Stellungnahme zur damaligen Fassung der Novelle des Salzburger Nationalparkgesetzes abgegeben und eine Reihe von Defiziten aufgezeigt, die zu einer wesentlichen Schwächung des bisherigen Schutzstatus führen würden.

Im Oktober 2013 wurde eine Neufassung der Novelle vorgelegt, welche in den kritisierten Kernpunkten keine Änderung mit sich brachte.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg übermittelte aus Anlass der Sitzungen des Fondsbeirats und des Nationalparkkuratoriums der zuständigen Landesrätin und Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Astrid Rössler am 14.01.2014 eine präzisierte und ergänzte Stellungnahme.

Die Novelle in der Fassung vom Herbst 2013 war im Jänner 2014 Gegenstand der Beratungen im Fondsbeirat (mit Protesten der Naturschutzorganisationen) und wurde in der Folge vom Nationalparkkuratorium mit geringfügigen Ergänzungen abgesehnet.



Nunmehr liegt die Novelle in der Fassung vom Jänner 2014 vor (siehe Beilage). Aufgrund einer drohenden Klage im Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH wegen Natura 2000 Ausweisungsmängel und Nachnominierungsbedarf und aufgrund des dadurch bestehenden Zeitdrucks soll die Novelle nunmehr der Legistik übergeben und in der Folge im Landtag behandelt werden.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg erlaubt sich daher Ihnen frühzeitig die aktuelle Position zum Entwurf mitzuteilen, welche sich im übrigen mit den Positionen der großen Naturschutzorganisationen (Naturschutzbund, Naturfreunde, Alpenverein) deckt:

Es sei vorweggeschickt, dass die Ausweisung des Nationalparks Hohe Tauern als Natura 2000 Gebiet einen äußerst wesentlichen und wichtigen weiteren Schritt zum Schutz dieses einzigartigen Gebietes darstellt.

Dieser europäische Schutz stellt aber „bloß“ eine Ergänzung der bestehenden Schutzbestimmungen dar und wirkt im Wesentlichen auf geschützte Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.

Dieser europäische Schutz ist aber nicht dazu geeignet die bisher bestandenen Schutzziele in sich mit aufzunehmen oder diese obsolet werden zu lassen. Natura 2000 schützt nicht, was man in den bisherigen Zielsetzungen unter „Schönheit“ und „Ursprünglichkeit“ versteht. Andererseits kommt dem Natura-2000-Schutz grundsätzlich auch der Vorrang vor schädlichen Nutzungen, auch der Alm-, Land- und Fortswirtschaft, zu.

Vorbeugend wird daher festgestellt: Das Argument, die nun zu erfolgende Ausweisung als Natura 2000 Gebiet bringe ohnedies den strengsten Schutz mit sich und mache die im folgenden kritisierten Änderungen wieder wett, ist daher fachlich wie auch rechtlich nicht zutreffend.

Die drei wichtigsten Forderungen der LUA zur Novelle in der Fassung vom Jänner 2014:

- 1. Wiederherstellung der Gewichtung der Schutzziele wie im geltenden NPG**
- 2. Verankerung eines Unterscheidungsmerkmals betreffend Land- und Almwirtschaft im Nationalpark von der sonstigen Land- und Almwirtschaft außerhalb des Nationalparks: Ergänzung „*naturnahe/nachhaltige Land- und Almwirtschaft*“ - Entfall von „*zeitgemäß*“**
- 3. Zurücknahme der „Schutzzweckverletzung“ als Kriterium im Bewilligungsverfahren – Beibehaltung der bisherigen Regelung**



ad 1. Wiederherstellung der Schutzziel-Reihung in Kernzone und Sonderschutzgebieten

Geltendes NPG §2:

Vorrang von

- a) Schönheit und Ursprünglichkeit
- b) Natur (Tiere, Pflanzen, Lebensräume)

vor sonstigen Zielsetzungen

Novelle §2:

Vorrang von

- a) Schönheit und Ursprünglichkeit
- b) Natur (Tiere, Pflanzen, Lebensräume)

NEU: Nachhaltige Sicherung der naturnahen Kulturlandschaft zur Sicherung der Biodiversität

vor **c) einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu sichern.**

- x Bisher stand in den Schutzzielen alleine die Natur im Vordergrund.
- x Jetzt soll auch die menschliche Nutzung in die Schutzziele aufgenommen werden. Denn: Kulturlandschaft = Agrarlandschaft
- x Die menschliche Nutzung stünde dann auf derselben Stufe wie die Ursprünglichkeit.
- x Insbesondere in der Kernzone und den Sonderschutzgebieten wäre die menschliche Nutzung ebenso privilegiert bzw bevorrangt wie die Ursprünglichkeit.
- x Dieses neue Doppel-Ziel-System aus Natur und Agrarnutzung führt zwangsweise zu Interessenskonflikten in Verfahren.

LÖSUNG

- ✓ Integration des Ziels „*einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu sichern*“ in das Bildungsziel von §2 Z3.
- ✓ Festlegung der Agrarnutzung (Sicherung der naturnahen Kulturlandschaft zur Sicherung der Biodiversität) als eigenes Ziel (§ 2 Z1 a,b,c)
- ✓ Festlegung der Zielhierarchie in der Kernzone und in Sonderschutzgebieten wie folgt: Z1a) Schönheit, Ursprünglichkeit und b) Natur (Tiere, Pflanzen, Lebensräume) sowie Z 2 Europaschutzgebiet vor sonstigen Zielsetzungen



Vorschlag: § 2 Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:

1. Schutzziel:

- a) Das Gebiet des Nationalparks ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.
- b) Die für das Gebiet charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sind zu bewahren.
- c) Die naturnahe Kulturlandschaft ist zur Sicherung der Biodiversität nachhaltig zu sichern.

2. Erhaltungsziel: (siehe dort)

3. Bildungsziel: Der Nationalpark als Einrichtung zur Umweltbildung soll zur Bewusstseinsbildung über die mit der Erklärung zum Nationalpark verfolgten Ziele, über die Nationalparkidee im Allgemeinen und über den schonenden und nachhaltigen Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen beitragen. Der Nationalpark soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.

Im Bereich der Kernzone und der Sonderschutzgebiete des Nationalparks Hohe Tauern haben die Schutzziele der Z 1 a) und b) sowie der gesamten Z 2 den Vorrang vor sonstigen Schutzzielen.

Die vorgebrachte Argumentation der Nationalparkbehörde, dass ein einziger Zielwiderspruch für eine Versagung einer Maßnahme ausreicht, ist nicht richtig:

§ 14 der Novelle besagt: „Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme **dem** Schutzziel (§ 2 Z 1) nicht widerspricht...“

Das Schutzziel § 2 Z 1 der Novelle besteht aus

- a) Schönheit und Ursprünglichkeit
- b) Natur (Tiere, Pflanzen, Lebensräume)

NEU: Nachhaltige Sicherung der naturnahen Kulturlandschaft zur Sicherung der Biodiversität

- c) einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu sichern.

Das Schutzziel § 2 Z 1 ist gemäß den Bewilligungskriterien des § 14 daher als gesamtes zu betrachten. Nur ein vollständiger Widerspruch zu allen Bestandteilen des Schutzzieles führt zu einer Versagung.

Soll die Aussage der Nationalparkverwaltung stimmen müsste es in § 14 richtig heißen:

§ 14 Abs 1:

„Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme **einem der Schutzziele** (§ 2 Z 1) nicht widerspricht...“



ad 2. Verankerung eines Unterscheidungsmerkmals betreffend Land- und Almwirtschaft von der sonstigen Land- und Almwirtschaft außerhalb des Nationalparks

Ergänzung „*naturnahe/nachhaltige Land- und Almwirtschaft*“ - Entfall von „*zeitgemäß*“

Zum Öffentlichen Interesse in der Außenzone § 7

Die vorgebrachte Argumentation der Nationalparkverwaltung, dass die landwirtschaftliche Nutzung eben nicht im öffentlichen Interesse steht, sondern nur der Schutz der Biodiversität, ist gemessen am Gesetzeswortlaut des § 7 nicht richtig:

„Die Außenzonen umfassen weitgehend die im Nationalpark gelegene Kulturlandschaft, in der die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung der Biodiversität im öffentlichen Interesse liegen.“

- x Auch hier wird wieder ein Doppel-Ziel-System aus Natur (Biodiversität) und Agrarnutzung neu geschaffen, das zwangsweise zu Interessenskonflikten in Verfahren führen wird.
- x Es ist richtig, dass keine Interessensabwägung wie im Naturschutzgesetz normiert ist, weshalb eine solche Abwägung nicht vorgenommen werden darf.
- x Bestehende Interessenskonflikte sind aber u.a. unter Heranziehung der Zielbestimmungen des Gesetzes zu lösen. Hier ergeben sich neue Spielräume.

- ✓ Wenn daher ein neues öffentliches Interesse normiert werden soll, dann muss sich dieses auch an den Zielsetzungen des Nationalparks orientieren.
- ✓ Die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft muss daher – anders als außerhalb des Nationalparks – naturnahe und nachhaltig erfolgen.

Vorschlag § 7:

*„Die Außenzonen umfassen weitgehend die im Nationalpark gelegene Kulturlandschaft, in der die **naturnahe und nachhaltige** Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung der Biodiversität im öffentlichen Interesse liegen.“*

Zur Kernzone

Für die **Kernzone** muss ebenso eine **naturnahe und nachhaltige Almwirtschaft** gelten.

Vorschlag: § 6 Abs 4 Z 1: Die zeitgemäße Almwirtschaft muss daher entfallen und durch eine naturnahe und nachhaltige Almwirtschaft ersetzt werden.



Ad 3. Zurücknahme der „Schutzzweckverletzung“ als Kriterium im Bewilligungsverfahren – Beibehaltung der bisherigen Regelung

Gemäß § 8 gF war in einem Bewilligungs-Verfahren bisher zu prüfen und eine Bewilligung zu erteilen, „wenn hierdurch die Zielsetzung des Nationalparks im Sinne der Bestimmungen des § 2 weder abträglich beeinflusst noch gefährdet wird.“

Gemäß § 14 der Novelle können nunmehr Bewilligungen nur erteilt werden, „wenn die geplante Maßnahme dem Schutzziel (§ 2 Z 1) nicht **widerspricht**..“

- x Zwischen einer abträglichen Beeinflussung und einem Widerspruch zum Schutzziel des Nationalparks besteht ein gravierender Unterschied! Im Naturschutzgesetz sind Schutzzweckverletzungen bspw nicht einmal ausgleichsfähig, während abträgliche Beeinflussungen bewilligungsfähig sein können, weil sie auf einer viel niedrigeren Stufe der Beeinträchtigung stehen.
- x Für das Nationalpark-Verfahren bedeutet dies, dass beantragte Maßnahmen nur mehr bei sehr gravierenden Eingriffen (Schutzzweckverletzungen) versagt werden können. Bisher war dies bereits auf einer niedrigeren Stufe möglich!
- ✓ In § 14 muss daher unbedingt die bisherige Regelung erhalten bleiben, ansonsten eine reale Verschlechterung des Schutzes des Nationalparks in den Verfahren eintreten wird.

Vorschlag: § 14 Abs 1

Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur erteilt werden, wenn hierdurch die Zielsetzungen des Nationalparks im Sinne der Bestimmungen des § 2 weder abträglich beeinflusst noch gefährdet werden.

Neubesetzung und neue Gewichtsverteilung im Nationalparkkuratorium

An dieser Stelle sei noch eine Kritik der Naturschutzorganisationen ergänzt, wonach das Kuratorium bisher aus 7 Mitgliedern + 1 Vertreter des Bundes bestand. Die Gewichtsverteilung zwischen Gemeinden und Eigentümern einerseits und Behörden und Landesregierung andererseits war 4:4 gleich.

Die Neuregelung sieht nunmehr 10 Mitglieder vor, wobei die Gewichtsverteilung auf 6:4 zugunsten der Gemeinden und Grundeigentümer geändert wurde.

Die Naturschutzorganisationen fordern die Wiederherstellung des Gleichgewichts durch Hinzunahme von 2 Vertretern von NGO's, was seitens der LUA unterstützt wird.



Zusammenfassung:

Mit den aufgezeigten Änderungen des Entwurfs ist konkret eine Schwächung der bisherigen Schutzziele und damit eine Schwächung des Schutzstatus des Nationalparks Hohe Tauern verbunden.

Während bisher die Natur, ihre Ursprünglichkeit und Schönheit im Vordergrund des Schutzgedankens standen, verändert sich die Gewichtung nun in vielen maßgeblichen Punkten hin zur menschlichen Nutzung und deren Gleichstellung oder gar Bevorzugung.

Aufgrund der Bestimmungen der Novelle steht konkret zu befürchten, dass bisher nicht bewilligungsfähige Maßnahmen zukünftig leichter bewilligt werden können und die Bewirtschaftung der Kulturlandschaft sich der üblichen Bewirtschaftung außerhalb des Nationalparks angleicht.

Die Ausweisung zum Europaschutzgebiet kann diese Verschlechterungen, wie bereits einleitend ausgeführt, aber nicht auffangen.

In Folge dessen können die Auswirkungen dieser Novelle auf die Anerkennungskriterien der IUCN für Nationalparks nicht abgeschätzt werden, weshalb sich bei Beibehaltung des Entwurfs eine Beiziehung empfehlen würde.

Im Anhang wird neben der aktuellen Fassung der Novelle auch die bisherige Stellungnahme der LUA vom 24.10.2012 zum damaligen NPG-Entwurf zur Kenntnis übermittelt. Abweichend von dieser Stellungnahme wird nunmehr begrüßt, dass naturschutzrechtliche Begriffs- und Schutzbestimmungen (§§ 4 und 7) ergänzt wurden und die bisher kritisierten Beschränkungen einer ökologischen Bauaufsicht aufgehoben wurden (§ 14). Die übrigen Ausführungen bleiben aufrecht. Eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erfolgt im Begutachtungsverfahren.

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme



Dr. Wolfgang Wiener

Umweltanwalt

